

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1. BAUWEISE:
0.1.1. offen
- 0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
entfällt
- 0.3. FIRSTRICHTUNG:
0.3.3. Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffern 2.1.1. und 2.1.4., ausgenommen Ziffern 2.1.2. und 2.1.3. als Pultdach.
- 0.4. EINFRIEDUNGEN:
0.4.6. Einfriedungen sind unzulässig. Soweit Abgrenzungen kleinerer privater Bereiche im Interesse des Fremdenverkehrs erstrebenswert sind, können diese durch eine Sichtschutzpflanzung in lockerer Form mit verschiedenartigen bodenständigen Sträuchern vorgenommen werden. Geradlinige einheitliche Hecken sind unzulässig.
- 0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:
entfällt
- 0.6. GEBÄUDE:
0.6.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1.
Dachform: außermittiges Satteldach
Dachneigung: eine Dachfläche 16° , eine Dachfläche 74°
Dachdeckung: Betondachpfannen, ebene Oberfläche engobiert, anthrazit
a Dachgaupen: unzulässig
b Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nach Gelände
Ortgang: 0,25 m
Traufe: kein Dachüberstand
Traufhöhe: a) talseitig nicht über 5,00 m ab gewachsenem Boden
b) talseitig nicht über 6,00 m ab gewachsenem Boden
- 0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.2.
Dachform: gegeneinander gestellte Pultdächer 16°
Dachdeckung: Betondachpfannen, ebene Oberfläche engobiert, anthrazit
c Dachgaupen: unzulässig
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nach Gelände
Ortgang: 0,25 m
Traufe: 0,25 m
Traufhöhe: talseitig nicht über 6,00 m ab gewachsenem Boden
- 0.6.3. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.3.
Dachform: Pultdach 16°
Dachdeckung: Betondachpfannen, ebene Oberfläche engobiert, anthrazit
d Dachgaupen: unzulässig
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nach Gelände
Ortgang: 0,25 m
Traufe: 0,25 m
Traufhöhe: talseitig nicht über 8,00 m ab gewachsenem Boden
- 0.6.4. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.4. (nur Verwaltungs- und Wohngebäude)
Dachform: Satteldach 19°
Dachdeckung: Betondachpfannen, ebene Oberfläche engobiert, anthrazit
e Dachgaupen: unzulässig
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nach Gelände
Ortgang: 0,25 m
Traufe: 0,25 m
Traufhöhe: talseitig nicht über 8,00 m ab gewachsenem Boden
- 0.7. Aufschüttungen sind nur im Bereich des Gemeinschaftszentrums zulässig, soweit erforderlich. Entstehende Böschungen sind abzufachen.
Die Holzteile der Gebäude dürfen nur mit dunkelbraunem Imprägnierungsmittel behandelt werden.
Sonstige Farbgebungen sind unzulässig.
Die Untergeschosse sind mit einem groben Spritzwurf zu versehen (Farbe weiß).